

# Die Bedeutung der sog. Rom-Verordnungen für das Strafrecht

Wiss. Mitarbeiterin Dr. Anne Schneider LL.M. (U.W.E.)\*

Das Internationale Privatrecht ist in weiten Teilen in EU-Verordnungen, den sog. Rom-Verordnungen, enthalten. Der Beitrag zeigt, dass die Rom-Verordnungen auch im Straf- und Strafprozessrecht Auswirkungen haben, nämlich bei der Bestimmung normativer Tatbestandsmerkmale, blankettausfüllender Normen und Verhaltensstandards.

## I. Einführung

In den letzten Jahren sind mehrere Verordnungen in Kraft getreten, durch die der europäische Gesetzgeber das Internationale Privatrecht der Mitgliedsstaaten in großem Umfang vereinheitlicht hat. Die sog. Rom I-Verordnung,<sup>1</sup> die seit dem 17.12.2009 gilt, regelt das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht, die seit dem 11.01.2009 geltende sog. Rom II-Verordnung<sup>2</sup> das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht, womit im Wesentlichen das Deliktsrecht, aber auch Geschäftsführung ohne Auftrag (Art. 11 Rom II) und Bereicherungsrecht (Art. 10 Rom II) gemeint sind, und die seit dem 21.06.2012 geltende sog. Rom III-Verordnung<sup>3</sup> das auf Ehescheidung und Trennung ohne Auflösung des Ehebandes anzuwendende Recht.

Diese Verordnungen sind für das Internationale Privatrecht von immenser Bedeutung, weil sie Vorrang vor entsprechenden Regelungen im deutschen Internationalen Privatrecht haben (Art. 3 EGBGB). Die durch die Rom-Verordnungen eingetretenen Änderungen des Internationalen Privatrechts wirken sich jedoch auch im Strafrecht aus. Im Folgenden soll aufgezeigt werden, wie Straf- und Strafprozessrecht durch die Rom-Verordnungen beeinflusst werden. Im Anschluss daran wird erläutert, wie die Strafverfolgungsbehörden auf Fälle mit Bezug zu den Rom-Verordnungen reagieren können.

\* Die Autorin ist Habilitandin am Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht sowie Internationales und Europäisches Strafrecht (Prof. Dr. Martin Böse) an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

<sup>1</sup> Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I), Abl. 2008 L 177, S. 6.

<sup>2</sup> Verordnung (EG) Nr. 864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht („Rom II“), Abl. 2007 L 199, S. 40.

<sup>3</sup> Verordnung (EU) Nr. 1259/2010 des Rates vom 20. Dezember 2010 zur Durchführung einer verstärkten Zusammenarbeit im Bereich des auf die Ehescheidung und Trennung ohne Auflösung des Ehebandes anzuwendenden Rechts, Abl. 2010 L 343, S. 10.

## II. Materielles Strafrecht

### 1. Zivilrechtliche Vorfragen

Von großer Bedeutung ist der Einfluss der Rom-Verordnungen bei der Auslegung zivilrechtlich geprägter Tatbestandsmerkmale.

#### a) Zivilrechtsakzessorietät

Eine Vielzahl von Straftatbeständen knüpft an Begriffe des Zivilrechts an. Beispielsweise bezieht sich das Merkmal „fremd“ in §§ 242, 303 StGB auf die zivilrechtlichen Eigentumsverhältnisse, das Merkmal „Ehe“ in § 172 StGB auf die zivilrechtliche Eheschließung und das Merkmal „rechtswidrig“ in §§ 242, 263 StGB – zumindest auch – auf zivilrechtliche Ansprüche.<sup>4</sup> Einigkeit besteht darüber, dass Merkmale, die auf Zivilrecht verweisen, anhand zivilrechtlicher Vorschriften ausgelegt werden müssen.<sup>5</sup> Daher nennt man sie „zivilrechtsakzessorisch“.<sup>6</sup> Weil in solchen Fällen stets zuerst geklärt werden muss, wie die Rechtslage im Zivilrecht ist, bevor eine Entscheidung über die Strafbarkeit des Verhaltens getroffen werden kann, kann man in diesem Zusammenhang auch von zivilrechtlichen Vorfragen sprechen.<sup>7</sup>

#### b) Internationales Privatrecht

Bei zivilrechtlichen Vorfragen stellt sich die Frage, ob ausschließlich die zivilrechtlichen Vorschriften des deutschen Rechts zur Auslegung herangezogen werden können, oder ob unter Umständen auch solche ausländischer Rechtsordnungen im Strafrecht zu berücksichtigen sind. Nach

<sup>4</sup> Weitere Beispiele bei Böse, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen (Hrsg.), Nomos-Kommentar StGB, 4. Aufl. 2013, vor § 3 Rn. 63; Golombek, Der Schutz ausländischer Rechtsgüter im System des deutschen Strafanwendungsrechts, 2010, S. 135 ff.; Mankowski/Bock, ZStW 120 (2008), 704 (744 ff.).

<sup>5</sup> S. nur Hohmann, ZIS 2007, 38 (40).

<sup>6</sup> So etwa Böse, (Fn. 4), vor § 3 Rn. 63; Cornils, Die Fremdrechtsanwendung im Strafrecht, 1978, S. 85; Mankowski/Bock, ZStW 120 (2008), 704.

<sup>7</sup> RGSt 27, 135 (137); Golombek, (Fn. 4), S. 141; Mankowski/Bock, ZStW 120 (2008), 704 (719); Schneider, in: Böse/Meyer/Schneider, Conflicts of Jurisdiction in Criminal Matters in the European Union, Bd. 2, 2014, S. 307 (316 ff.). Ablehnend Liebelt, Zum deutschen internationalen Strafrecht und seiner Bedeutung für den Einfluss ausser strafrechtlicher Rechtssätze des Auslands auf die Anwendung inländischen Strafrechts, 1978, S. 207 ff.; ders., GA 1994, 23 Fn. 17.

herrschender Ansicht sind bei der Auslegung zivilrechtlicher Begriffe auch die Regeln des Internationalen Privatrechts heranzuziehen.<sup>8</sup> Diese führen in vielen Fällen zur Anwendbarkeit ausländischen Rechts, so dass im Rahmen des Strafrechts auch ausländische Rechtsordnungen eine Rolle spielen können.

Diesem Ergebnis ist jedenfalls zuzustimmen, soweit es um die Konturierung der strafrechtlichen Verhaltensnorm geht, was bei zivilrechtlichen Vorfragen im materiellen Strafrecht zumeist der Fall sein wird.<sup>9</sup> Begründen lässt sich dies mit dem Gedanken der Einheit der Rechtsordnung:<sup>10</sup> Wenn eine Strafrechtsnorm an zivilrechtliche Begriffe anknüpft, dann sollten diese genauso ausgelegt werden wie im Zivilrecht. Im Zivilrecht muss jedoch als erstes überlegt werden, welches Zivilrecht anzuwenden ist. Verweist das Internationale Privatrecht auf eine ausländische Rechtsordnung, kann ein Gleichlauf zwischen Zivil- und Strafrecht daher nur erreicht werden, wenn die Verweisung des Internationalen Privatrechts auch im Strafrecht berücksichtigt wird.

### c) Europäisches Internationales Privatrecht

Seit Inkrafttreten der Rom-Verordnungen ist das deutsche Internationale Privatrecht jedoch in weiten Teilen durch das Europäische Internationale Privatrecht ersetzt worden. Dem trägt Art. 3 EGBGB Rechnung, nach dem deutsches Internationales Privatrecht nur Anwendung findet, soweit keine unmittelbar anwendbaren europäischen Regelungen maßgeblich sind. Für das Strafrecht bedeutet dies, dass in bestimmten Fällen – insbesondere, wenn die Strafbarkeit von vertraglichen und deliktischen Ansprüchen abhängt oder es um die Wirksamkeit einer Scheidung geht – nicht das EGBGB, sondern die Rom I-, Rom II- oder Rom III-Verordnung heranzuziehen sind.

Dies kann anhand eines Beispiels illustriert werden: Der in Deutschland lebende A bestellt bei dem englischen Versandhandel V ein Buch, das auf Rechnung geliefert wird. A hatte nie vor, den Kaufpreis zu zahlen, und zahlt auch nicht. In diesem Fall liegt in der Bestellung eine konkludente Täuschung über die Zahlungswilligkeit, so dass eine Strafbarkeit wegen Betrugs (§ 263 StGB) in Betracht kommt. Auch ein Irrtum eines Mitarbeiters des V dürfte vorliegen. Der Verlust des Buches stellt eine Vermögensminderung dar. Für die Frage, ob auch ein Vermögensschaden vorliegt, kommt es darauf an, ob die Vermögensminderung kompensiert worden ist. Hier könnte eine Kompensation darin bestehen, dass V gegen A möglicherweise einen Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises des Buches hat. Ob

ein solcher Anspruch besteht, richtet sich nach dem einschlägigen Schuldrecht. Gem. Art. 4 I lit. a Rom I ist bei Kaufverträgen das Recht des Staates anwendbar, in dem der Verkäufer seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Demnach unterliegt der Kaufvertrag hier englischem Recht. Bei der Frage, ob ein Vermögensschaden vorliegt, wird also die Rom I-Verordnung relevant.

Beispiele wie dieses lassen sich in einer Zeit, in der die Globalisierung immer weiter zunimmt, beliebig vermehren. Kenntnisse des Europäischen Internationalen Privatrechts werden daher in Zukunft auch für Strafrechtler unerlässlich sein.

## 2. Blankettgesetze

Die Rom-Verordnungen können darüber hinaus bei Blankettgesetzen von Bedeutung sein. Blankettgesetze sind solche, die eine Sanktionsandrohung enthalten, das verbotene Verhalten aber nicht oder nicht vollständig selbst beschreiben, sondern auf andere Normen verweisen.<sup>11</sup> Häufig handelt es sich dabei um Normen aus dem Zivil- oder Öffentlichen Recht. Dabei können die Rom-Verordnungen allerdings nur dann relevant werden, wenn nicht auf bestimmte andere deutsche Normen verwiesen wird.<sup>12</sup>

Blankettstrafgesetze finden sich häufig im Nebenstrafrecht. Doch auch im Kernstrafrecht gibt es Vorschriften, denen ein Blankettcharakter zugeschrieben wird. Ein Beispiel hierfür ist die Untreue (§ 266 StGB).<sup>13</sup> Wegen Untreue macht sich nur strafbar, wer eine Vermögensbetreuungspflicht hat. Eine solche kann sich u.a. aus Gesetz oder Rechtsgeschäft ergeben. Gesetzliche Vermögensbetreuungspflichten stammen häufig aus dem Gesellschaftsrecht. Soweit eine im Ausland gegründete Gesellschaft in Deutschland tätig ist, stellt sich die Frage, welche Rechtsordnung für die Bestimmung der Vermögensbetreuungspflichten maßgeblich ist.<sup>14</sup> Dies richtet sich nach den Regeln des Europäischen Internationalen Gesellschaftsrechts.<sup>15</sup> Die Rom I-Verordnung kommt hingegen ins Spiel, soweit die Vermögensbetreuungspflichten aus einem Rechtsgeschäft und damit einem Schuldvertrag resultieren. In diesen Fällen müssen die Wirksamkeit des Rechtsgeschäfts sowie die dadurch entstehenden Pflichten anhand der Rechtsordnung bestimmt werden, die gem. Art. 3 ff. Rom I anwendbar ist, und dies kann auch eine ausländische sein.

<sup>8</sup> OLG Schleswig, NJW 1989, 3105; LG Hamburg, NStZ 1990, 281; *Altenhain/Wietz*, NZG 2008, 570; *Böse*, (Fn. 4), vor § 3 Rn. 63; *Cornils*, (Fn. 6), S. 71 ff.; *Golombek*, (Fn. 4), 2010, S. 140 ff.; *Mankowski/Bock*, ZStW 120 (2008), 704; *Nowakowski*, JZ 1971, 634 f.; im Grundsatz auch *Schneider*, (Fn. 7), S. 323 ff.; a. A. *Werle/Jeffberger*, in: *Leipziger Kommentar StGB*, 12. Aufl. 2007, Vor § 3 Rn. 337; *Liebelt*, (Fn. 7), S. 207 ff.; *ders.*, GA 1994, 21 (26 ff.).

<sup>9</sup> Zur Differenzierung zwischen Verhaltensnorm und anderen Normarten *Schneider*, (Fn. 7), S. 323 ff.

<sup>10</sup> *Schneider*, (Fn. 7), S. 324 f.

<sup>11</sup> S. näher *Puppe*, in: *Kindhäuser/Neumann/Paeffgen* (Hrsg.), *Nomos Kommentar StGB*, 4. Aufl. 2013, § 16 Rn. 18 ff.

<sup>12</sup> *Böse*, (Fn. 4), vor § 3 Rn. 66. Zu verschiedenen Arten von Verweisen *Hohmann*, ZIS 2007, 38 (38 f.).

<sup>13</sup> *Rönnau*, ZGR 2005, 832 (853 ff.). Ob es sich bei der Vermögensbetreuungspflicht um ein Blankettmerkmal oder ein normatives Tatbestandsmerkmal handelt, ist wie bei vielen Straftatbeständen umstritten. S. allgemein *Hohmann*, ZIS 2007, 38 (40 ff.).

<sup>14</sup> S. das Beispiel der Untreue des Directors einer *Limited*, BGH NStZ 2010, 632. Hierzu etwa *Schramm/Hinderer*, ZIS 2010, 494 (494 ff.); *Beckemper*, ZJS 2010, 554 (554 ff.).

<sup>15</sup> Danach gilt das Recht des Gründungsstaates, s. grundlegend EuGH, 09.05.1999, C-212/97 – *Centros*; EuGH, 05.11.2002, C-208/00 – *Überseering*; EuGH, 30.12.2003, C-167/01 – *Inspire Art*.

Es ist allerdings umstritten, inwieweit Art. 103 II GG bei Blankettgesetzen eine Bestrafung, die auf ausländische Ausfüllungsgesetze gestützt wird, zulässt.<sup>16</sup> Darauf kann an dieser Stelle nicht näher eingegangen werden. Lehnt man die Ausfüllung des Blanketts durch ausländische Gesetze ab, kann das deutsche Strafrecht in den entsprechenden Fällen nicht eingreifen.

### 3. Sorgfalts- und Garantenpflichten

Schwierigkeiten bereitet bei Fällen mit Auslandsbezug auch die Bestimmung des Umfangs der Sorgfalts- und Garantenpflichten. Ob ein Verhalten im Hinblick auf ein Rechtsgut als fahrlässig anzusehen ist, kann davon abhängen, ob bestimmte Sicherheitsstandards oder allgemeine Verhaltensanforderungen eingehalten worden sind. Ein Beispiel hierfür ist das Verhalten im Straßenverkehr, das jedenfalls dann als ordnungsgemäß anzusehen ist, wenn die einschlägigen Verkehrsregeln beachtet worden sind. Fahrlässiges Verhalten kann in diesen Fällen nur unter Rückgriff auf außerstrafrechtliche Verhaltensnormen bestimmt werden.

Problematisch sind die Fälle, in denen sich das betreffende Verhalten im Ausland abspielt und den ausländischen Verhaltensnormen entspricht, nicht jedoch den deutschen.<sup>17</sup> Relevant wird dies im Bereich der strafrechtlichen Produkthaftung. So kann etwa ein im Ausland ansässiger Unternehmer im Einklang mit den dortigen Gesetzen, aber gegen die deutschen Regelungen verstoßend, Produkte in den Verkehr bringen, bei deren Verwendung Menschen in Deutschland verletzt werden. In einem solchen Fall wäre gem. § 3 StGB deutsches Strafrecht anwendbar, da der tatbestandliche Erfolg in Deutschland eingetreten ist. Kann der Unternehmer sich ggü. den deutschen Strafverfolgungsbehörden darauf berufen, dass er alle Sicherheitsvorschriften des Ortes des Inverkehrbringens beachtet hat?

#### a) Art. 17 Rom II

In diesen Fällen kann die Rom II-Verordnung Anwendung finden. Gem. Art. 17 Rom II sind bei der Beurteilung des Verhaltens einer Person faktisch und soweit angemessen die Sicherheits- und Verhaltensregeln zu berücksichtigen, die am Ort und zum Zeitpunkt des haftungsbegründenden Ereignisses in Kraft sind. Der Begriff der Sicherheits- und Verhaltensregeln ist in Nr. 34 der Erwägungsgründe zur Rom II-Verordnung legal definiert. Danach handelt es sich um Vorschriften, die in Zusammenhang mit Sicherheit und Verhalten stehen. Diese reichlich vage Beschreibung wird dadurch präzisiert, dass in Nr. 34 der Erwägungsgründe explizit auf die Regeln der Straßenverkehrssicherheit, d.h. die Straßenverkehrsregeln, Bezug genommen wird. Dar-

aus lässt sich ableiten, dass mit „Sicherheits- und Verhaltensregeln“ die Verhaltensnormen gemeint sind.<sup>18</sup> Zu berücksichtigen sind somit die Verhaltensnormen, die „am Ort und zum Zeitpunkt des haftungsbegründenden Ereignisses in Kraft sind“, also am Handlungsort.<sup>19</sup> Ob die Verhaltensnormen am Handlungsort nur als Tatsache oder im Wege einer Sonderanknüpfung zu berücksichtigen sind, ist umstritten.<sup>20</sup> So oder so verdrängen sie jedoch die einschlägigen Normen des Deliktsstatuts.<sup>21</sup> Aus Art. 17 Rom II folgt demnach im Hinblick auf Verhaltensnormen der Grundsatz der *lex loci delicti commissi*.

Allerdings ist die Rom II-Verordnung gem. Art. 1 I Rom II grundsätzlich nur in Zivil- und Handelssachen anzuwenden. Dies erklärt noch nicht, warum Art. 17 Rom II im Strafrecht Anwendung finden sollte. Hierzu ist es erforderlich, sich die Funktion von Verhaltensnormen vor Augen zu führen.

#### c) Die Einheit der Rechtsordnung

Verhaltensnormen haben u.a. die Funktion, zu bewerten, ob ein Verhalten rechtmäßig oder rechtswidrig ist.<sup>22</sup> Diese Bewertung muss jedoch in der gesamten Rechtsordnung einheitlich erfolgen, weil die Rechtsordnung sonst in sich widersprüchlich wäre. Der Grundsatz der Einheit der Rechtsordnung gebietet jedoch deren Widerspruchsfreiheit.<sup>23</sup> Aus der Einheit der Rechtsordnung folgt demnach die Einheit der Verhaltensnormen.<sup>24</sup>

Wenn Verhaltensnormen jedoch einheitlich auszulegen sind, bedeutet dies, dass sie rechtsgebietsunabhängig ausgelegt werden müssen.<sup>25</sup> Denn die Einheit der Verhaltensnormen kann gerade nicht gewährleistet werden, wenn die Verhaltensnorm stets den Regeln eines bestimmten Rechtsgebiets unterliegt.<sup>26</sup> Auch lässt sich eine Verhaltensnorm nur schwer einem bestimmten Rechtsgebiet zuordnen.<sup>27</sup> Aus diesem Grund müssen Verhaltensnormen von einzelnen Rechtsgebieten losgelöst ausgelegt werden.

Konsequenterweise kann die Anwendbarkeit einer Verhaltensnorm dann aber nicht davon abhängig gemacht werden, ob eine zivilrechtliche, strafrechtliche oder öffentlich-rechtliche Sanktion an die Verhaltenspflichtverletzung knüpft.<sup>28</sup> Obwohl die Rom II-Verordnung nur Zivilsachen

<sup>16</sup> Dafür etwa: Böse, (Fn. 4), vor § 3 Rn. 67; Mankowski/Bock, ZStW 120 (2008), 704 (709 ff.); dagegen etwa: Altenhain/Wietz, NZG 2008, 569 (572); Golombek, (Fn. 4), S. 134 f.; Mosiek, StV 2008, 97 (97 f.).

<sup>17</sup> S. dazu die ausführliche Darstellung bei Golombek, (Fn. 4), S. 116 ff., 143 ff.; Nowakowski, JZ 1971, 633 (635 f.).

<sup>18</sup> S. hierzu auch: Schneider, Die Verhaltensnorm im Internationalen Strafrecht, 2011, S. 211 ff.

<sup>19</sup> Junker, in: Münchener Kommentar zum BGB, Bd. 10, 6. Aufl. 2015, Art. 17 Rom II Rn. 18.

<sup>20</sup> Ausführlich Schneider, (Fn. 18), S. 217 ff. m.w.N.

<sup>21</sup> Junker, (Fn. 19), Art. 17 Rom II Rn. 23.

<sup>22</sup> S. nur Ast, Normentheorie und Strafrechtsdogmatik, 2010, S. 11 m.w.N.

<sup>23</sup> S. nur Engisch, Einführung in das juristische Denken, 10. Aufl. 2005, S. 209 ff.

<sup>24</sup> Renzikowski, ARSP 87 (2001), 110 (123); Schneider, (Fn. 18), S. 48; dies., (Fn. 7), S. 319 ff.; Stein, Die strafrechtliche Beteiligungsformenlehre, 1988, S. 73 f.

<sup>25</sup> Schwabe, NJW 1971, 913 (915); K. Röhl/H. Chr. Röhl, Allgemeine Rechtslehre, 3. Aufl. (2008), S. 227.

<sup>26</sup> Näher dazu Schneider, (Fn. 18), S. 197 ff.

<sup>27</sup> Hierzu auch von Bar/Mankowski, Internationales Privatrecht, Bd. 1 – Allgemeine Lehren, 2003, § 4 Rn. 55; Schneider, (Fn. 18), S. 197 f.; Schwabe, NJW 1971, 913 (915).

<sup>28</sup> S. Schneider, (Fn. 18), S. 199 f.

betrifft, ist Art. 17 Rom II daher auf alle Verhaltensnormen anzuwenden, unabhängig davon, ob diese in Zivil-, Straf- oder Verwaltungssachen relevant werden.<sup>29</sup>

Legt man dies zu Grunde, so zeigt sich, dass Art. 17 Rom II im Strafrecht eine enorme Bedeutung zukommt. Im obigen Produkthaftungsbeispiel etwa könnte sich der Unternehmer auf die Rechtmäßigkeit seines Verhaltens am Handlungsort verlassen; sein Verhalten wäre von der deutschen Strafsanktionsnorm nicht als fahrlässig zu bewerten. Da sich Art. 17 Rom II auf alle Verhaltensnormen bezieht, findet er nach der hier vertretenen Ansicht bei jedem Delikt Anwendung. Damit hält im Strafrecht ein Handlungsprinzip Einzug, das dort bislang nicht vertreten wird.<sup>30</sup>

## II. Strafprozessrecht

### 1. Zivilrechtliche Vorfragen

Auch im Strafprozessrecht können zivilrechtliche Vorfragen auftauchen, die mit Hilfe des Internationalen Privatrechts zu beantworten sind. So kommt es beispielsweise für die Frage, ob einem Zeugen ein Zeugnisverweigerungsrecht aus persönlichen Gründen (§ 52 StPO) zusteht, darauf an, ob zwischen dem Zeugen und dem Beschuldigten eine verwandtschaftliche Beziehung besteht. Gleiches gilt für die Frage, ob eine Nebenklageberechtigung nach § 395 II Nr. 1 StPO vorliegt.<sup>31</sup> Zwar wären in diesem Fall nicht die Rom-Verordnungen, sondern Art. 11, 13 EGBGB anzuwenden. Die Rom I-Verordnung kann jedoch bei der Frage relevant werden, ob ein Zeuge gem. § 53 StPO aus beruflichen Gründen das Zeugnis verweigern darf. Denn bei der Frage, ob – z.B. in den Fällen des § 53 I Nr. 3 StPO – einem Rechtsanwalt etwas *in seiner Eigenschaft als Rechtsanwalt* anvertraut worden ist, dürfte es eine Rolle spielen, ob der Beschuldigte den Rechtsanwalt mit der Wahrnehmung seiner Interessen beauftragt hat, oder ob der Rechtsanwalt nur ein unverbindliches, privates Gespräch mit dem Beschuldigten geführt hat. Daher kommt es darauf an, ob zwischen dem Rechtsanwalt und dem Beschuldigten ein Vertrag zustande gekommen ist. Die Frage des Zustandekommens unterfällt aber gem. Art. 10 I Rom I-VO ebenfalls dem mit Hilfe der Rom I-Verordnung zu bestimmenden Vertragsstatut. Auch hier ist daher die Rom I-Verordnung von Bedeutung.

Anders als auf Ebene des strafrechtlichen Tatbestands ist die Anwendung des Internationalen Privatrechts im Rahmen des Strafprozessrechts allerdings nicht zwingend, weil insoweit keine Verhaltensnormen betroffen sind und daher der Grundsatz der Einheit der Rechtsordnung nicht greift.<sup>32</sup> Es ist daher stets gesondert zu prüfen, ob die An-

wendung des Internationalen Privatrechts mit den Zwecken der Strafprozessnorm übereinstimmt.<sup>33</sup>

### 2. Adhäsionsverfahren

Für den Strafrichter sowie den Rechtsbeistand des Beschuldigten können die Rom-Verordnungen insbesondere im Adhäsionsverfahren Bedeutung erlangen. Gem. §§ 403 ff. StPO kann der durch eine Straftat Verletzte vermögensrechtliche Ansprüche, die aus der Straftat erwachsen sind und zur Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte gehören, im Strafverfahren geltend machen. Typischerweise handelt es sich dabei um Ansprüche aus unerlaubter Handlung (z. B. § 823 I oder II BGB). In Betracht kommen aber auch Ansprüche aus Bereicherungsrecht oder – z. B. in bestimmten Betrugsfällen – aus Vertragsrecht.<sup>34</sup>

Welches Recht auf diese Ansprüche Anwendung findet, bestimmt sich nach der Rom I- und der Rom II-Verordnung. Das Internationale Privatrecht ist nicht nur bei Ansprüchen mit Auslandsbezug anzuwenden, sondern – entgegen dem Wortlaut von Art. 1 I Rom I und Art. 1 I 1 Rom II – bei allen zivilrechtlichen Ansprüchen. Ob ein Auslandsbezug vorliegt, kann nämlich nicht losgelöst vom Internationalen Privatrecht bestimmt werden, weil erst durch dieses festgelegt wird, welche Anknüpfungspunkte für die Bestimmung des Auslandsbezugs relevant sind. Im Adhäsionsverfahren muss der Strafrichter daher bei Ansprüchen aus unerlaubter Handlung das anwendbare Recht gem. Art. 4 ff. Rom II bestimmen, bei Ansprüchen aus Bereicherungsrecht gem. Art. 10 Rom II, bei vertraglichen Ansprüchen gem. Art. 3 ff. Rom I usw.

Die Prüfung des Internationalen Privatrechts ist von besonderer Bedeutung, weil gerade im Adhäsionsverfahren die Wahrscheinlichkeit hoch ist, dass der vermögensrechtliche Anspruch einer anderen als der deutschen Rechtsordnung unterliegt. Ein zivilrechtlicher Anspruch kann in Fällen, in denen ein Adhäsionsverfahren in Betracht kommt, gem. Art. 7 Nr. 3 EuGVVO 2012<sup>35</sup> bei dem Gericht geltend gemacht werden, bei dem ein Strafverfahren anhängig ist, sofern es sich um ein Gericht eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union handelt. Im deutschen Recht richtet sich hingegen die internationale Zuständigkeit in Strafsachen nach dem Geltungsbereich des Strafrechts, d. h. deutsche Strafgerichte sind stets zuständig, wenn deutsches Strafrecht gilt.<sup>36</sup> Die Geltung des deutschen Strafrechts regeln die §§ 3 ff. StGB. Danach hat das deutsche Strafrecht einen „nicht gerade bescheidenen Geltungsbereich“<sup>37</sup>, der den der Zivilrechtsnormen übersteigt.

Hinzu kommt, dass die Anknüpfungspunkte in Straf- und

<sup>29</sup> Schneider, (Fn. 18), S. 269. A.A. Böse, (Fn. 4), vor § 3 Rn. 39; Zimmermann, Strafgewaltkonflikte in der Europäischen Union, 2014, S. 327 Fn. 1007.

<sup>30</sup> Zu den Konsequenzen im Strafrecht Schneider, (Fn. 18), S. 273 ff.

<sup>31</sup> BGH NJW 2012, 3524 (3524 ff.). Hierzu Henrich, IPrax 2013, 425 (425 ff.).

<sup>32</sup> Schneider, (Fn. 7), S. 327 ff.

<sup>33</sup> S. BGH NJW 2012, 3524 (3526).

<sup>34</sup> Krumm, SVR 2007, 41 (42).

<sup>35</sup> Abl. 2012 L 351, S. 1. Die Verordnung ist seit dem 10.01.2015 in Kraft.

<sup>36</sup> Ausführlich zur internationalen Zuständigkeit im Strafrecht Mankowski/Bock, JZ 2008, 555 (555 ff.).

<sup>37</sup> Eser, in: Schönke/Schröder, StGB, 29. Aufl. 2014, vor § 3 Rn. 29.

Zivilrecht durchaus unterschiedlich sind.<sup>38</sup> So entscheidet gem. § 7 StGB die Staatsangehörigkeit des Täters oder Opfers über die Geltung deutschen Strafrechts, während dieses Kriterium in der Rom I- und Rom II-Verordnung kaum eine Rolle spielt. In vielen Fällen, in denen deutsches Strafrecht gilt, wird der im Adhäsionsverfahren geltend gemachte vermögensrechtliche Anspruch daher einer anderen Rechtsordnung unterfallen.

Gerade bei ausländischen Verletzten kann aber davon ausgegangen werden, dass sie das Adhäsionsverfahren nutzen. Während es in Deutschland bislang keine große Rolle gespielt hat,<sup>39</sup> werden im europäischen Ausland hingegen regelmäßig Schadensersatzansprüche im Adhäsionsverfahren geltend gemacht.<sup>40</sup> Es ist anzunehmen, dass ein ausländischer Rechtsanwalt daher bereitwilliger als ein deutscher die Möglichkeit des Adhäsionsverfahrens nutzen würde. Aus diesem Grund werden Klagen im Adhäsionsverfahren überproportional häufig zur Anwendbarkeit des Europäischen Internationalen Privatrechts führen.

### III. Handlungsmöglichkeiten der Strafverfolgungsorgane

Angesichts der großen Bedeutung der Rom-Verordnungen im Straf- und Strafprozessrecht stellt sich die Frage, welche prozessualen Möglichkeiten die Strafverfolgungsorgane bei Fällen mit Bezug zum Europäischen Internationalen Privatrecht haben.

#### 1. Einstellung nach Fristsetzung

Gem. § 154d 3 StPO kann die Staatsanwaltschaft unter bestimmten Voraussetzungen das Strafverfahren einstellen, wenn die Erhebung der öffentlichen Klage von einer zivilrechtlichen Vorfrage abhängt. Dazu muss es sich um ein Vergehen handeln, die Staatsanwaltschaft muss eine Frist zur Klärung der Streitfrage vor den Zivilgerichten bestimmt haben, der Anzeigende muss benachrichtigt worden sein und die Frist muss fruchtlos verstrichen sein. Durch die Vorschrift soll vermieden werden, dass die Staatsanwaltschaft zur Klärung komplizierter Rechtsfragen eingespannt wird.<sup>41</sup> Aus diesem Grund wird das Legalitätsprinzip durchbrochen. Dies gilt jedoch nur bei Vergehen. Ist der Beschuldigte eines Verbrechens verdächtig, muss die Staatsanwaltschaft unter vollständiger Klärung aller Rechtsfragen selbst entscheiden, ob Anlass zur Klageerhebung vorliegt.

#### 2. Aussetzung des Verfahrens

Der Zivilrechtsakzessorietät des Strafrechts wird im Hauptverfahren durch § 262 StPO Rechnung getragen. § 262 I StPO stellt zunächst klar, dass das Strafgericht auch zur Entscheidung über zivilrechtliche Vorfragen befugt ist. Gem. § 262 II StPO kann das Gericht jedoch das Verfahren aussetzen und eine Frist zur Erhebung der Klage vor dem Zivilgericht bestimmen.<sup>42</sup> Das Strafgericht hat somit die Möglichkeit, die Klärung der Vorfrage vor dem Gericht anzuregen, das mit der entsprechenden Rechtsmaterie am besten vertraut ist.

Diese Möglichkeit, das Verfahren auszusetzen und die Entscheidung über die Vorfrage den Zivilgerichten zu überlassen, dürfte desto interessanter für das Strafgericht sein, je komplizierter die Zivilrechtsfrage ist. Da das Europäische Internationale Privatrecht den meisten Juristen eher unbekannt ist, ist anzunehmen, dass das Strafgericht in Fällen, in denen das Europäische Internationale Privatrecht Anwendung findet, schneller bereit ist, eine Aussetzung nach § 262 II StPO zu beschließen.

Allerdings gilt im Strafverfahren das Beschleunigungsgebot.<sup>43</sup> In seiner den Beschuldigten schützenden Dimension<sup>44</sup> wurde es in Art. 6 I EMRK ausformuliert: „Jede Person hat ein Recht darauf, dass [...] über eine gegen sie erhobene strafrechtliche Anklage [...] innerhalb angemessener Frist verhandelt wird.“ Da jede Aussetzung das Verfahren verlängert, darf eine solche Aussetzung nur erfolgen, wenn sie den Umständen nach gerechtfertigt ist und nicht unangemessen lange dauert.<sup>45</sup> Dies kann bei schwieriger Sach- und Rechtslage der Fall sein. Allein die Tatsache, dass Europäisches Internationales Privatrecht Anwendung findet, macht eine Zivilrechtsfrage jedoch nicht zu einer schwierigen. Vor dem Hintergrund des Beschleunigungsgebots wäre es bedenklich, wenn eine Aussetzung gem. § 262 StPO allein damit begründet werden könnte, dass auf eine Vorfrage Europäisches Internationales Privatrecht anzuwenden wäre. Die Möglichkeit einer Aussetzung besteht daher nur in besonders schwierigen Fällen, etwa wenn das anwendbare Zivilrecht nur mit Mühe zu ermitteln ist.

#### 3. Absehen von einer Entscheidung

Im Adhäsionsverfahren ist dem Strafgericht der Weg über § 262 StPO versperrt, weil der gem. § 403 StPO geltend gemachte Anspruch keine Vorfrage ist, von der die Beurteilung der Strafbarkeit abhängt (§ 262 I StPO). Allerdings kann dort gem. § 406 I 4, 5 StPO von einer Entscheidung über den Antrag, durch den der Anspruch geltend gemacht wird, abgesehen werden, wenn das Verfahren durch eine Entscheidung verzögert würde. Eine solche Verzögerung

<sup>38</sup> S. den Vergleich bei Schneider, in: Böse/Meyer/Schneider, Conflicts of Jurisdiction in Criminal Matters in the European Union, 2014, S. 267 ff.

<sup>39</sup> Pfeiffer, StPO, 5. Aufl. 2005, § 403 Rn. 2.

<sup>40</sup> Z. B. in Frankreich. S. hierzu die zahlreichen Hinweise zum Adhäsionsverfahren bei Lemor, SVR 2008, 206 (206 ff.).

<sup>41</sup> Diemer, in: Karlsruher Kommentar StPO, 7. Aufl. 2013, § 154d Rn. 1.

<sup>42</sup> Zu den Voraussetzungen s. etwa Kuckein, in: Karlsruher Kommentar StPO, 7. Aufl. 2013, § 262 Rn. 7 ff.

<sup>43</sup> S. allgemein zum Beschleunigungsgebot Tepperwien, NSStZ 2009, 1 (1 ff.).

<sup>44</sup> Hierzu Kudlich, NJW-Beil. 2010, 86 (86).

<sup>45</sup> Meyer-Ladewig, EMRK, 3. Aufl. 2011, Art. 6 Rn. 203.

dürfte bei schwierigen zivilrechtlichen Fragen anzunehmen sein.<sup>46</sup>

Bei Ansprüchen auf Zuerkennung von Schmerzensgeld besteht diese Möglichkeit jedoch nicht (§ 406 I 6 StPO). Hier muss das Strafgericht über den Antrag entscheiden, es sei denn, dieser ist unzulässig oder erscheint unbegründet. Unbegründet kann der Antrag aber nur dann erscheinen, wenn feststeht, nach welcher Rechtsordnung sich das Bestehen des durch den Antrag geltend gemachten Anspruchs richtet. Bei Schmerzensgeldansprüchen muss das Strafgericht daher wie das Zivilgericht die Regeln des Europäischen Internationalen Privatrechts anwenden.

#### IV. Zusammenfassung

Insgesamt zeigt sich, dass die Rom-Verordnungen sowohl im materiellen Strafrecht als auch im Strafprozessrecht von großer Bedeutung sind. Treten zivilrechtliche Vorfälle auf, muss das auf diese anzuwendende Zivilrecht meist anhand des Internationalen Privatrechts, und somit häufig anhand der Rom-Verordnungen, bestimmt werden.<sup>47</sup> Auch bei Blankettgesetzen können die Rom-Verordnungen eine Rolle spielen. Und nach der hier vertretenen Auffassung richtet sich die Frage, welche Verhaltensnorm im Strafrecht zu Grunde zu legen ist, nach Art. 17 Rom II. Zu guter Letzt sind auch im Adhäsionsverfahren die Regelungen des Internationalen Privatrechts und damit die Rom-Verordnungen zu berücksichtigen.

Die deutsche Strafprozessordnung hält mit §§ 154d, 262, 406 StPO zwar Instrumente bereit, die es den Strafverfolgungsbehörden zum Teil ermöglichen, einer Entscheidung über schwierige Zivilfragen auszuweichen. Vollständig kann ihnen jedoch nicht aus dem Weg gegangen werden. Da absehbar ist, dass die Sachverhalte mit Auslandsberührung stetig zunehmen werden, tut jeder Strafrechtler gut daran, sich mit den Rom-Verordnungen befassen.

---

<sup>46</sup> Krumm, SVR 2007, 41 (43).

<sup>47</sup> Eine Ausnahme sind Regelungen im Strafprozessrecht, die ihrem Zweck nach autonom zu interpretieren sind, s. S. 16.